

POLITISCHE ABTEILUNG II
p.B.51.14.21.20.Allg.-HC/HSK

Bern, 22. April 1991

Original direkt weitergeleitet

Notiz an Staatssekretär Jacobi

Beratung des Berichts des Bundesrates über den Kriegsmaterial-
export

Sitzung der erweiterten Sektion EMD-N und der Sektion S vom
Dienstag, 23. April 1991, 15:30 Uhr

1. Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 KMG unterbreitet der Bundesrat der GPK der beiden Räte jährlich einen Bericht über die Details der Kriegsmaterialausfuhr. Der diesjährige Bericht, wie üblich unter Federführung des EMD in Zusammenarbeit mit unserem Departement sowie der Bundesanwaltschaft (Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs) erstellt, ist vom Bundesrat am 27. März 1991 gutgeheissen worden. Das EDA ist für die Ziff. 6 des Berichts (Anwendung der Art. 10 und 11 KMG) verantwortlich.
2. Nachstehend seien auf folgende, sich aus dem Bericht ergebende Fakten hingewiesen:
 - Mit einem Betrag von 329,76 Mio. Fr. erreichen die Kriegsmaterialausfuhren nur noch **0,37%** der schweizerischen Gesamtausfuhren. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr, in dem die Kriegsmaterialexporte noch 0,64% der Totalausfuhren ausmachten, einen ganz wesentlichen Rückgang. In der im Bericht ab 1976 enthaltenen Statistik ist dies **absolut** wie **relativ** der bisher geringste Betrag!

- In der Statistik der Hauptempfängerländer figurieren in diesem Jahr **keine** Entwicklungsländer. Die Türkei gehörte 1990 nicht zur Kategorie der Hauptempfängerländer.
- Nachdem seitens der GPK in der Vergangenheit Kritik laut geworden war, es würden dem Bundesrat zuwenig Gesuche zu einem Grundsatzentscheid unterbreitet, fällte der Bundesrat im Berichtsjahr 3 Entscheide:
 - a) Im Rahmen des Golfkonfliktes wurde für die **Länder der arabischen Halbinsel** ein Exportverbot ausgesprochen.
 - b) Hinsichtlich der **Türkei** wurde unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte die **Fortführung** der Exporte beschlossen. Allerdings wurde die Türkei am 17. Januar 1991 nach Ausbruch des Krieges zu einer Zone gefährlicher Spannungen deklassiert und die Waffenausfuhr - auch für bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen - **suspendiert**.

Der Bundesrat wird in nächster Zeit über die Opportunität der Aufhebung des Waffenausfuhrverbots resp. - suspendierung zu befinden haben.
 - c) Zimbabwe: der Bundesrat beschloss Aufrechterhaltung des Waffenausfuhrverbotes, namentlich im Hinblick darauf, dass Truppen aus Zimbabwe auf mosambikanischem Territorium im Guerillakrieg gegen die RENAMO engagiert sind.
- Bezüglich der von der Verwaltung abgelehnten Gesuche betr. die Ausfuhr von **Einzelwaffen** (es betraf dies **El Salvador** und **Libanon**) ist auf den Entscheid des Bundesrates vom 5.3.1973 (bestätigt am 15.2.1987) hinzuweisen, wonach Einzelwaffen auch nach Ländern geliefert werden dürfen, für die an sich ein Exportverbot besteht. Allerdings muss jedoch die Gewähr bestehen, dass die fraglichen Waffen nicht für die organisierte Bekämpfung von Menschen eingesetzt wird, Voraussetzung, die in den beiden Fällen nicht erfüllt war.

- Negative Vorentscheide der Verwaltung:

- a) **Bolivien:** Waffenlieferungen wären den Bemühungen der DEH in diesem Schwerpunktland zuwidergelaufen
- b) **Paraguay:** Unsicherheit über die weitere politische und menschenrechtliche Entwicklung
- c) **Surinam:** Massive Menschenrechtsverletzungen, drohender Militärcoup
- d) **Bulgarien:** Adressat war eine Einzelfirma, keine Gewähr bezüglich Reexport

Schliesslich sei hervorgehoben, dass der Dienst für Menschenrechte sowie die DEH in allen kritischen Fällen systematisch konsultiert worden sind.

POLITISCHE ABTEILUNG II

i.A.



Ch. Hauswirth

Kopie: - Sekr. BRF
- SI, CFR, HC

Kopie(n) direkt weitergeleitet